

Bestere mögen bei der Staatsregierung sich dahin verwenden, daß ihnen und sämtlichen Budenbesitzern von jetzt an gestattet und durch Anordnung des frühern Aufbaus ihrer Buden ermöglicht werde, gleich den Verkäufern in festen Localien mit dem Montage in der Vorwoche auspacken zu dürfen.

Die Petenten haben, zuvörderst vom Stadtrathe abfällig beschieden, sich in den Jahren 1848 und 1849 an die königlichen Oberbehörden beschwerend gewendet, ja sogar zuletzt eine Beschwerde beim königlichen Gesamtministerium eingereicht, sie sind aber auch hier mit ihrem Gesuche abgewiesen worden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil zwar die Staatsregierung nicht hat verkennen können, daß aus der zu Leipzig bestehenden Einrichtung (nämlich mit Auspacken der Waaren schon am Montage der Vorwoche zu beginnen) für die in Buden Verkaufenden im Gegensatz zu den in Häusern Verkaufslocale habenden fremden Kaufleuten ein Nachtheil entstehe, daß aber, obgleich die Staatsregierung diese Ungleichheit ebenfalls beseitigt zu sehen wünsche, sie sich für jetzt wenigstens außer Stande gefunden habe, eine den Petenten erwünschte Entschließung zu fassen.

Ein anderes Bedenken der Staatsregierung, den Petenten zu willfahren, hat darin bestanden, daß bei dem ohnedies ungehöriger Weise zu zeitigen Anfange der Leipziger Messen das frühere Aufbuden nur dazu führen werde, den Beginn derselben noch mehr zu verfrühen, dieses aber um so mehr zu vermeiden sei, als dies bei den übrigen Staaten des Zollvereins, in welchen fast gleichzeitig Messen stattfinden, zu Reclamationen führen könne.

Wenn nun zwar nach der Ansicht des vierten Ausschusses diese und andere Gründe der Staatsregierung, auf welche sie ihre Entscheidung basirt hat, volle Berücksichtigung verdienen, so ist doch auf der andern Seite das Gesuch der Petenten insofern einer Berücksichtigung werth, als zu wünschen ist, daß das Auspacken der Waaren aller in Leipzig nicht einheimischen Kauf- und Handelsleute Seiten der Leipziger Behörde möglichst an einem und demselben Tage erfolgen könne.

Es ist nämlich in der That nicht zu leugnen, daß, wie auch bereits das königliche Ministerium des Innern anerkannt hat, darin eine große Ungleichheit besteht, wenn nur einem Theile der die Leipziger Messen besuchenden fremden Kaufleute das Auspacken ihrer Waaren um fast acht Tage früher gestattet werden soll, als den Budeninhabern.

Es ist eben so wenig zu leugnen, daß hierdurch den Besten, worunter sich viele inländische Fabrikanten befinden, ein sehr empfindlicher Nachtheil zugefügt wird, indem die Einkäufer verhindert sind, ihren Bedarf von Waaren bei den Budeninhabern zu entnehmen.

Denn wenn auch nach Beginn der Meßcontirung und nach Auslieferung der Waaren Seiten der Steuerbehörde, welches zehn Tage vor jeder Messe zu geschehen pflegt, den fremden Kaufleuten noch nicht die Berechtigung erteilt wird, ihre Waaren zu verkaufen, so geschieht dies dennoch und darin besteht eben der Nachtheil für die Budeninhaber, indem sie, wie erwähnt, erst am Donnerstage der Vorwoche ihre Buden eingeräumt erhalten, während daß die in festen Verkaufslocalen ausstehenden Kaufleute sofort mit dem Auspacken ihrer Waaren das ungesekliche Verkaufen derselben verbinden.

Die Beschlußnahme über vorliegende Petition Seiten des vierten Ausschusses geht daher, nach vorgängiger Ber-

nehmung mit einem königlichen Commissar, dahin, der zweiten Kammer, wie hiermit geschieht, anzurathen:

sie wolle in Verbindung mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, bei dem Stadtrathe zu Leipzig dahin zu wirken, daß den in Buden feilhaltenden in- und ausländischen Fabrikanten und Kaufleuten, soweit sie Engros-Geschäfte betreiben, nach Anleitung des Patents vom 13. März 1752 ebenfalls gestattet werde, am Montage der Vorwoche einer jeden Leipziger Messe ihre Waaren in den bis dahin aufzubauenden Buden auszupacken.

Da endlich, wie schon oben erwähnt, die Petition zunächst zwar an die zweite Kammer, zugleich aber auch an die erste Kammer gerichtet ist, so dürfte solche nach der Ansicht des vierten Ausschusses annoch an die jenseitige Kammer zu befördern sein.

Präsident Cuno: Es haben sich mehrere Abgeordnete gemeldet, um in Bezug auf diesen Berathungsgegenstand zu sprechen, es sind das die Abgg. Ziesler, Wigand, Wagner aus Dresden, Nake, Schwerdtner. Ich wünsche, zunächst zu erfahren, wer für, wer gegen den Ausschusantrag sprechen will.

(Es erklären für den Antrag sprechen zu wollen die Abgg. Nake und Schwerdtner, gegen den Antrag die Abgg. Ziesler und Wigand, der Abg. Wagner aus Dresden zu einer Erklärung über den Antrag.)

Staatsminister v. Friesen: Es wird vielleicht zur Abkürzung der Debatte dienen, wenn ich mir erlaube, gleich zu Anfang Einiges zu bemerken. Der Gegenstand ist nämlich von ziemlicher Wichtigkeit und wichtiger, als er auf den ersten Anblick scheint, er verlangt also, mit einer gewissen Vorsicht behandelt zu werden. Für diejenigen der anwesenden Herren, welche mit den einschlagenden Verhältnissen nicht so genau bekannt sein sollten, erlaube ich mir, zu bemerken, daß seit längerer Zeit sich eine Tendenz kund gegeben hat, den Anfangspunkt der Leipziger Messen immer mehr zu verfrühen. In früherer Zeit war der eigentliche Meßverkehr, sowie die Meßprivilegien, bloß auf die Zeit vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe beschränkt; jetzt ist es dahin gekommen, daß die ganze Böttcherwoche mit zur eigentlichen legalen Meßzeit gehörte. Es hat sich nun nach und nach das Verhältniß so gebildet, daß während der ganzen Vorwoche, die gar nicht zur Messe gehört, nicht allein das Auspacken und Auslegen der Waaren stattfindet, sondern hier und da wohl auch Verkäufe vorkommen mögen. Es ist das aber verboten, und wer vor Anfang der Messe verkauft, setzt sich einer ziemlich bedeutenden Strafe aus. Es ist selbst in dem Bericht angedeutet, auch mir aus meinen frühern Verhältnissen wohl bekannt, daß der Stadtrath zu Leipzig wiederholt auf diese Strafen erkannt hat, und dieselben auch executirt worden sind. Es ist dieses Verhältniß auch sehr zu beachten wegen der wichtigen Privilegien, die der Meßplatz Leipzig durch die Bestimmung der Meßcontirung vielen andern Handelsplätzen des Zollvereins gegenüber hat. Diese beruhen auf Zollvereinsverträgen